



# HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2022

## Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 04.08.2022

### Hauptschulabschlüsse an Förderschulen

und

### Antwort

Kultusminister

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung gemäß ihrem vorhandenen Potential ist ein wichtiges Anliegen der Hessischen Landesregierung. Bei der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist es das Ziel, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder auszuräumen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein.

Zwischen Förderschulen und den allgemeinen Schulen können auf der Grundlage des bestehenden rechtlichen Rahmens Formen der Kooperation entwickelt werden, in denen das Kind Schülerin oder Schüler der Förderschule bleibt. Eine solche Kooperation zwischen Schulen wird seitens des Hessischen Kultusministeriums begrüßt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. An welchen hessischen Förderschulen können Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss erwerben?
- Frage 2. Wird es diese Möglichkeit eines Hauptschulabschlusses auch im kommenden Schuljahr geben? Falls nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 53 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) unterscheiden sich Förderschulen in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung. Schulen mit einer Zielsetzung, die den allgemeinen Schulen entspricht, bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an. Insoweit kann an den Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Dies trifft nach § 50 Abs. 1 HSchG auf nachfolgende Förderschwerpunkte zu:

- Sprachheilförderung,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen,
- Hören sowie
- kranke Schülerinnen und Schüler.

Diese Möglichkeit wird auch weiterhin erhalten bleiben.

Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann der Hauptschulabschluss entsprechend von der Förderschule nicht erteilt werden, da die Zielsetzung dieser Bildungsgänge von der der allgemeinen Bildungsgänge abweicht. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Welche Erfahrungen hat das HKM über die Qualität der Hauptschulabschlüsse an Förderschulen gesammelt?

Die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen im Bildungsgang der Hauptschule zeigen grundsätzlich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Hauptschulen und den lernzielgleichen Förderschulen.

Frage 4. Welche Rückmeldungen hat das HKM über den Hauptschulabschluss an der Elisabeth-Schmitz-Förderschule in Hanau (die vorgeschriebenen Projektprüfungen und die anschließende Abschlussprüfung werden vom Schulzentrum Hessen-Homburg abgenommen) erhalten?

Hinsichtlich des Konzepts der Zusammenarbeit der Elisabeth-Schmitz-Schule mit dem Schulzentrum Hessen-Homburg (Haupt- und Realschule) hat das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis den Schulleiter der Elisabeth-Schmitz-Schule darauf hingewiesen, dass das Konzept seiner Schule zum Wechsel in den Bildungsgang der Hauptschule nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, da die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld nicht auf dem Niveau des Bildungsgangs der Hauptschule unterrichtet wurden. Der Schulleiter wurde angewiesen, die Praxis zum Schuljahresende 2021/2022 auslaufen zu lassen und das Konzept anzupassen. Das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis unterstützt die Elisabeth-Schmitz-Schule beim Aufbau eines rechtskonformen Konzepts für den Wechsel in den Bildungsgang Hauptschule an eine Schule mit entsprechendem Bildungsgang für dafür geeignete Schülerinnen und Schüler.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Frage 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten acht Jahren einen Hauptschulabschluss an der Elisabeth-Schmitz-Förderschule in Hanau erworben?

Die Elisabeth-Schmitz-Schule in Hanau ist eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 6. Was sagt das HKM zur Beabsichtigung des Staatlichen Schulamtes Hanau / Main-Kinzig, den Hauptschulabschluss, der seit mindestens acht Schuljahren an der Elisabeth-Schmitz-Förderschule stattfindet, zu beenden?

Frage 7. Beabsichtigt das HKM, sich bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt, für die Beibehaltung auszusprechen oder andere Maßnahmen zu unternehmen? Wenn ja: Welche?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird Unterricht mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung erteilt. Die Unterrichtsorganisation orientiert sich an den entsprechenden Lernzielen im Förderschwerpunkt Lernen. Der Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen schließt mit dem berufsorientierten Abschluss als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ab, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang der allgemeinen Schule möglich ist. Der Übergang in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich, Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen, die sich trotz anfänglicher lang andauernder und umfassender Lernbeeinträchtigungen stabilisiert haben, können den Abschluss der allgemeinen Schule anstreben. Neben der begleiteten Rückführung einzelner Schülerinnen und Schüler an die allgemeine Schule kann auch die Kooperation mit einer allgemeinen Schule zielführend sein. Die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen ist in Hessen gesetzlich gemäß § 53 Abs. 2 HSchG geregelt.

Hinsichtlich des Schulabschlusses erfolgt eine sorgfältige Prognose durch die unterrichtenden Lehrkräfte zum Potential der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der zu erbringenden Leistungsnachweise und des individuellen Förderplans. Dies ist wesentlich, da die Schülerin oder der Schüler den Lernanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs ebenso genügen muss wie alle anderen Absolventen auch.

Das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis und die Schulleitung der Elisabeth-Schmitz-Schule erarbeiten ein Konzept zur Umsetzung einer gelingenden Kooperation zum Erreichen eines Hauptschulabschlusses unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, damit alle Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Leistungen den bestmöglichen Schulabschluss anstreben und erreichen können. Mittels dieser engen Kooperation mit der allgemeinen Schule ist ein pädagogisch begleiteter Wechsel für geeignete Schülerinnen und Schüler aus dem Bildungsgang

Lernen der Elisabeth-Schmitz-Schule in den Bildungsgang der Hauptschule einer allgemeinen Schule möglich und die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit gewahrt.

Wiesbaden, 3. November 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**